
Grünes Licht für eine Konzessionsrichtlinie – Was kommt auf uns zu?

Von Birgit Mitterlehner, Wien

Im April 2014 trat eine europäische Konzessionsrichtlinie in Kraft. Diese gilt es – mit einigen Ausnahmebestimmungen – bis 2016 von den EU-Mitgliedstaaten in nationalem Recht umzusetzen. Der folgende Artikel beleuchtet die Hintergründe und Inhalte der Konzessionsrichtlinie RL 2014/23/EU. *De lege ferenda* bleibt die Liberalisierung des Wassermarkts bzw. allgemein von Dienstleistungen aktuell: Das gilt nicht nur für die inhereuropäische Agenda, sondern gerade auch für den multilateralen Bereich – genannt seien an dieser Stelle die gegenwärtigen Diskussionen um TTIP und TiSA.

I. Zur Verabschiedung der Konzessionsrichtlinie

Ende 2011 legte die Europäische Kommission neben einem Vorschlag für eine Novelle der klassischen Vergabekoordinierungs-¹ und der Sektorenrichtlinie² (Wasser, Energie, Post und Verkehr) einen Vorschlag für eine Konzessionsrichtlinie³ vor. Im April 2014 trat das Richtlinienpaket nach dreijährigen Verhandlungen in Kraft. Der Bedarf für eine Konzessionsrichtlinie – denn letztere gab es auf EU-Ebene im Unterschied zur Vergabekoordinierungs- und Sektorenrichtlinie bisher nicht – sei auf mangelnde Rechtssicherheit, mangelnde Effizienz, Wettbewerbsverzerrung (Zugang der KMU, Korruption), die potenzielle Gefahr der Abschottung der Märkte und eine potenzielle Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs zurückzuführen, so die EU-Kommission in ihrem ersten Konzessionsrichtlinienentwurf von 2011.⁴ Durch die Schaffung der Konzessionsrichtlinie werden die derzeit in der klassischen Vergabekoordinierungsrichtlinie RL 2004/18/EG geregelten Baukonzessionen dem Geltungsbereich der Vergabekoordinierungsrichtlinie (künftig RL 2014/24/EU) entzogen und in ein eigenständiges Konzessionsre-

gime eingegliedert. Zudem findet die Konzessionsrichtlinie nunmehr auch auf Dienstleistungskonzessionen Anwendung.⁵ Dies stellt eine Neuerung dar, denn Dienstleistungskonzessionen waren europarechtlich aufgrund von Diskrepanzen im Rahmen der Gestaltung der europäischen Vergaberichtlinien in den 1990ern und 2004 bislang – im Gegensatz zur öffentlichen Aufträgen und Baukonzessionen – nicht sekundärrechtlich geregelt.⁶ Sie unterlagen im Unionsrecht deshalb, unbeschadet etwaiger strengerer nationaler Regelungen, „lediglich“ den europäischen primärrechtlichen Bestimmungen; Insbesondere sei hier auf die Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Transparenz, und Nicht-Diskriminierung verwiesen.⁷

Der Konzessionsrichtlinievorschlag wurde bis zu seiner Verabschiedung sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von Interessenvertretungen und im Europäischen Parlament kontrovers aufgenommen. Dies mag vor allem darauf zurückzuführen sein, dass Dienstleistungskonzessionsverträge insbesondere in den früheren Monopolbereichen der Daseinsvorsorge geschlossen werden, nämlich in den Gebieten Wasser, Abfall, Energie bzw. für die Erbringung von Leistungen im Gesundheits- und Sozialbereich⁸, welche einen besonderen gesellschaftlichen Stellenwert einnehmen.⁹ Vor allem der eingangs geplante Geltungsbereich der Richtlinie für den Bereich Wasser stieß auf heftige Kritik. Hinzuweisen ist in diesem Sinne auf mediale Attacken wie: „Stoppt den Verkauf unseres Wassers“, die mediale (Falsch-)Benennung der Richtlinie als „Privatisierungsrichtlinie“ bzw. die Initiative „Right to Water“ – die vor diesem Hintergrund gegründet wurde – und welche schließlich (unter anderem) zum (vorläufigen) Ausschluss des Wassersektors aus der Konzessionsrichtlinie führten (vgl. 2.2.).